

Freitag, den 15. Juny 1827.

Meteorologische Beobachtungen zu Laibach.

Monath.	Tag.	Barometer.						Thermometer.						Witterung.		
		Früh.		Mitt.		Abends.		Früh.		Mitt.		Abend.		Früh b. 9 Uhr	Mitt. b. 3 Uhr	Abends b. 9 Uhr
		3.	U.	3.	U.	3.	U.	R.	W	R.	W	R.	W			
Juny	6	27	10,0	27	9,5	27	9,0	—	14	—	17	—	16	trüb	schön	Reg.
"	7	27	6,7	27	6,7	27	7,0	—	14	—	15	—	12	Reg.	Reg.	Reg.
"	8	27	7,4	27	8,2	27	9,0	—	11	—	13	—	13	Reg.	Reg.	Reg.
"	9	27	9,0	27	9,1	27	10,0	—	12	—	14	—	13	Reg.	schön	regn.
"	10	27	10,3	27	10,3	27	10,0	—	11	—	14	—	14	Reg.	schön	Reg.
"	11	27	10,8	27	10,8	27	10,5	—	11	—	15	—	13	schön	regn.	trüb
"	12	27	10,5	27	10,5	27	10,0	—	11	—	16	—	13	schön	schön	Reg.

Subernal-Verlautbarungen.

Nr. 9341.
3. 640. (2) **E u r r e n d e**
 des kaiserlichen königlichen illyrischen Landes-Guberniums zu Laibach. — Das Privilegium auf die Drucklegung der Breviere und Meßbücher betreffend.

Seine kaiserl. königl. Majestät haben mit allerhöchster Entschliesung vom 12. Jänner 1824 der in Wien befindlichen geistlichen Mechitaristen-Congregation ein ausschließendes dreyßigjähriges Privilegium auf die Drucklegung der lateinischen Breviere und Missalien für den ganzen Umfang der Monarchie mit Ausnahme Ungarns zu verleihen geruht. Mit allerhöchster Entschliesung vom 9. April laufenden Jahres aber haben Se. Majestät anzuordnen befunden, daß durch das der Mechitaristen-Congregation verliehene Privilegium vom 12. Jänner 1824 diejenigen Buchdrucker und Buchhändler in den Provinzen, welche im Jahre 1812 nicht zur österreichischen Monarchie gehörten, in dem Verlage der lateinischen Breviere und Meßbücher nicht beirret werden dürfen, welche bereits vor Kundmachung des erwähnten Privilegiums in der rechtmäßigen Ausübung dieses Verlages gestanden waren, oder befugterweise Voranstalten und Auslagen diesfalls gemacht hatten, daß aber sonst das erwähnte Privilegium in voller Kraft und Wirksamkeit zu verbleiben habe. — Diese allerhöchste Bestimmungen werden nach Inhalt der hohen Hofkanzley-Verordnung vom 19. April laufenden Jahres Zahl 10515 zur Wissenschaft und genauen Darnachachtung allgemein kund gemacht. Laibach am 10. May 1827.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
 Gouverneur.

Georg Mayr,
 k. k. Sub. Rath und Domprobst.

Nr. 11679.
3. 639. (2) **C i r c u l a r e**
 des kaiserlichen königlichen küssenländischen Guberniums. — Womit der Concurß zur Wiederbesetzung der bey der Landesbaudirektion in Triest erledigten 3ten Adjunctenstelle eröffnet wird.
 Bey der kaiserl. königl. Landesbau-Direktion des Küstenlandes ist die 3te Adjunctenstelle mit dem Gehalte jährlicher 1000 fl. in Erledigung gekommen. Für diesen Dienstplatz werden nicht nur die theoretischen und practischen höhern Kenntnisse im Kunstfache, nach der Unterabtheilung in Civil-Architektur, Wasser-, Brücken- und Straßenbaulichkeiten, sondern auch die Kenntniß der deutschen und italienischen Sprache erfordert. Jeder Bittwerber

ohne Unterschied, hat überdieß noch sich über seine Moralität, sein Lebensalter, seinen Stand, sein Vaterland, seine bisherigen Dienstleistungen, so wie über seine dormalige Anstellung auszuweisen. Es werden demnach alle Diejenigen, welche diesen Dienstplatz zu erhalten wünschen, aufgefordert, ihre mit den erforderlichen Behelfen gehörig belegten Gesuche bis 15. July laufenden Jahrs bey dieser kaiserlichen königlichen Landesstelle zu überreichen. Triest am 13. May 1827.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 634. (2)

Nr. 3109.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch der Johann Podgraischeg'schen Vormundschaft in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rücksichtlich des von Maria Dietrich unterm 27. September 1817 über 100 fl. ausgestellten, auf Joseph Gorschitsch in Krakau lautenden, auf das Haus sammt Garten sub Cons. Nro. 17. Urb. Nro. 14 et 15. in Krakau unterm 15. October 1817 intabulirten Schuldscheines, respective des auf diesem Hause haftenden Original-Intabulations-Certificats ddo. 15. October 1817 gewilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachte Urkunde aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen, und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden, und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen der heutigen Bittsteller die obgedachte Urkunde nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird. Laibach den 30. May 1827.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 629. (2)

Getreid-Versteigerung.

Am 19. l. M. Vormittags vom 9 bis 12 Uhr werden in der Amtskanzley der Staatsherrschaft Gallenberg:

83 6j32 Meßen Weizen, und
489 24j32 Meßen Hafer

an den Meistbiethenden hintan gegeben werden, wozu Kauflustige zu erscheinen eingeladen werden.

Verwaltungsamt der Staatsherrschaft Gallenberg am 6. Juny 1827.

Bermischte Verlautbarungen.

3. 630. (2)

Feilbietungs-Edict.

ad Nr. 382.

Von dem Bezirksgerichte der Cammeralherrschaft Weldeß wird hiermit bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Herrn Blasius Terpinz von Krainburg gegen Blasius Grapel von Reifen, wegen schuldigen 1521 fl. 57 kr. M. M., dann Zinsen und Superexpensen, in die executive Versteigerung der dem Gegner gehörigen, auf 340 fl. M. M. gerichtlich geschätzten, zu Reifen Haus Nr. 16 gelegenen, der Cammeralherrschaft Weldeß sub Urb. Nr. 258 dienstbaren Drittel-Kaufrechtshube sammt An- und Zugehör gewilliget, und zur Abbaltung drey Termine: der 25. Juny, 25. July und 23. August l. J., jedesmahl um 9 Uhr Vormittags im Orte zu Reifen mit dem Anbange festgesetzt worden, daß, wenn diese Drittelhube weder bey der ersten oder zwerthen Feilbietungstagsatzung um den Schätzungswerth, oder darüber an Mann gebracht werden sollte, solche bey der dritten oder letzten auch unter demselben hintan gegeben werden würde.

Wozu Kauflustige und intabulirte Gläubiger zu erscheinen hierdurch geladen werden.

Weldeß den 18. May 1827.

3. 637. (2)

Citations-Edict.

Nr. 1150.

Vom Bezirksgerichte der k. k. Staatsherrschaft Laß wird hiemit allgemein kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Michael Pokorn zu Altenlaß, die executive Versteigerung der dem Caspar Demscher gehörigen, dem Gute Altenlaß sub Urb. Nr. 21 dienenden 1j3 Habe sub Haus Nr. 28j19, zu Altenlaß sammt An- und Zugehör im gerichtlichen Schätzungswerthe von 335 fl. bewilliget, und

Hiezu die Feilbietungstagsatzungen auf den 13. July, 14. August und 14. September d. J., jedesmahl von 9 bis 12 Uhr Vormittags in loco der Realität mit dem Besage bestimmt worden, daß die zu versteigernde Realität bey der ersten und zweyten Versteigerung nur um oder über den Schätzungswert, bey der dritten aber auch unter demselben werde hintan gegeben werden, wozu die Kauflustigen mit dem Besage zu erscheinen vorgeladen werden, daß die Beschreibungen der Realität, so wie die Licitationsbedingungen täglich in dieser Gerichtskanzley eingesehen werden können.

Laß den 31. May 1827.

3. 627. (2)

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Radmannsdorf als requirirter Instanz wird hiemit bekannt gemacht: Es seyen zur Vornahme der auf Ansuchen der löbl. k. k. Kammerprocuratur, nomine des Criminalfondes, wider Anton Kößmann, Tuchfabrikanten zu Sgosh, wegen behaupteten 4000 fl. M. M. sammt Nebenverbindlichkeiten, von dem hochlöbl. k. k. Stadt- und Landrechte zu Laibach, durch Bescheid vom 27. März d. J., Nr. 1364 bewilligten theilweisen Feilbietung, der in die Execution gezogenen gegnerischen Realitäten, als:

- a) der der Herrschaft Stein sub Grundbuchs-Nr. 606 dienstbaren Dom. Wiese im Hoffelde, mit dem angränzenden Waldanteile Pruska, gerichtlich geschätzt auf 2000 fl.;
- b) der sub Nr. 579 vorkommenden Dom. Alpe Praevola, im gerichtlichen Schätzungswerthe von 150 fl.;
- c) des sub Nr. 178 vorkommenden Ackerß zu Dermitsch, geschätzt auf 240 fl.;
- d) des na Dermitsch liegenden Ackerß, Urb. Nr. 165 sammt dem Rain und der Wiese Klanz und der Harfe mit 3 Fenstern, geschätzt pr. 206 fl.;
- e) der sub Urb. Nr. 429 vorkommenden zu Sgosh, Hauszahl 4, liegenden Drittelhube sammt dem Haus und Wirthschaftsgebäuden, dann 2 Gärten, 2 Wiesen und Waldanteile in Dobrava, geschätzt auf 770 fl.; endlich
- f) der in dem Grundbuche der Herrschaft Radmannsdorf, Urb. Nr. 116 vorkommenden, zu Sgosh Haus Nr. 6 liegenden 113 Hube sammt den übrigen dazu gehörigen Bestandtheilen, im gerichtlichen Schätzungswerthe pr. 1700 fl.

Drey Termine, als auf den 29. May, 30. Juny und 30. July d. J., nöthigenfalls auch die folgenden Tage, jederzeit in den vor- und nachmittägigen Amtsstunden im Orte der liegenden Realität mit dem Anhanze bestimmt worden, daß vorbenannte Realitäten, wenn selbe weder bey der ersten noch zweyten Feilbietungstagsatzung um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bey der dritten auch unter dem Schätzungswerthe hintan gegeben werden würden.

Hiezu werden sämmtliche Kaufsliebhaber, insbesondere aber die intabulirten Gläubiger mit dem Erinnern vorgeladen, daß sie die Licitationsbedingungen und Schätzung dieser Realitäten täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden in hiesiger Gerichtskanzley einsehen können.

Bezirksgericht Radmannsdorf am 24. April 1827.

U n m e r k u n g. Bey der ersten Feilbietungstagsatzung wurden nur die sub b, c und d vorkommenden Realitäten an Mann gebracht.

3. 628. (2)

Garbenzehentß - Verpachtung.

In der Amtskanzley der k. k. Cammeralherrschaft Laß werden zu den gewöhnlichen Amtsstunden nachbenannte, der Herrschaft Laß zustehende Garbenzehente, mittelst öffentlicher Versteigerung auf 6 nacheinander folgende Jahre, nämlich seit ersten November 1827 bis letzten October 1833 mit Vorbehalt des den eigenen Zehentholden gesetzlich gebührenden Einstandsrechtes in Pacht überlassen, als:

Um 2. July 1827:

Die Garbenzehente in der Pfarr Serrach, Localie Sauraz und Verh, und in der Expositur Ledina.

Um 3. July 1827:

Jene in der Pfarr Tratta, und in den Vicariaten Utokflig, Neuoßlig und Haselbach.

Um 4. July 1827:

Jene in den Pfarren Pölland und Stadt Laß, in der Localie Ufriach.

Um 5. July 1827:

Jene in der Pfarr Ustenlaß und in den Localien St. Leonardi und St. Clementis.

Um 6. July 1827:

Jene in den Pfarren Selzach und Salimlog, dann in den Vicariaten Jarz und Aufschiffe.

Verwaltungsamt Laß am 5. Juny 1827.

§. 635. (2) Convocations - Edict. Nr. 401.
Vor dem Bezirksgerichte zu Egg ob Podpetsch haben alle Jene, welche aus was immer für einem Rechtsgrunde auf den zu St. Nicolaus verstorbenen Halobühlers Michael Grill'schen Verlass einen Anspruch zu machen gedenken, solchen bey der auf den 23. Juno l. J., Früh um 9 Uhr anberaumten Tagung so gewis anzumelden und rechtsgeltend darzuthun, widrigens sie sich die Folgen des §. 814 a. b. C. B. selbst zuzuschreiben haben werden.
Vom Bez. Gerichte Egg ob Podpetsch am 11. May 1827.

§. 638. (2) Licitations - Edict. Nr. 1147.
Vom Bezirksgerichte der k. k. Staatsherrschaft Laß wird hiemit allgemein kund gemacht: Es werde über Ansuchen des Urban Demsber die gerichtliche Versteigerung der demselben gehörigen, zur Staatsherrschaft Laß sub Urb. Nr. 810 et 811 dienenden zwey Huben sub Haus Nr. 4 et 5 in Dobie, und zwar nach der grundobrigkeitlichen Bewilligung in vier gleiche Stücke getheilt, nach der Parification jedes in der Brandsagung von einer halben Hube den 16. July d. J. in loco der Realität vorgenommen werden, wozu die Kauflustigen mit dem Besage zu erscheinen vorgeladen werden, daß die Beschreibung der Realität so wie die Licitationsbedingnisse täglich in hiesiger Gerichtskanzley eingesehen werden können. Laß den 30. May 1827.

§. 631. (2) Nr. 731.
Vor dem vereinten Bezirksgerichte Michelsstätten zu Krainburg haben alle Jene, welche auf den Verlass des zu Waisach verstorbenen Joseph Blaschun aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche den 4. July, Vormittags um 9 Uhr so gewis anzumelden und rechtsgeltend darzuthun, widrigens Dieselben die Folgen des §. 814 b. C. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.
Vereintes Bezirksgericht Michelsstätten zu Krainburg den 30. May 1827.

§. 632. (2) E d i c t. Nr. 732.
Vor dem vereinten Bezirksgerichte Michelsstätten zu Krainburg haben alle Jene, welche auf den Verlass des zu Birkendorf verstorbenen Joseph Pödar aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche den 4. July l. J., Nachmittags um 3 Uhr so gewis anzumelden und rechtsgeltend darzuthun, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. C. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.
Ver. Bezirks - Gericht Michelsstätten zu Krainburg den 30. May 1827.

§. 633. (2) E d i c t. Nr. 819.
Vor dem vereinten Bezirks - Gerichte Michelsstätten zu Krainburg haben alle Jene, welche auf den Verlass des zu Feistritz verstorbenen Stephan Ranth, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche den 5. July l. J. Vormittags um 9 Uhr so gewis anzumelden und rechtsgültig darzuthun, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. C. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.
Ver. Bezirks - Gericht Michelsstätten zu Krainburg den 30. May 1827.

§. 608. (2) Feilbiethungs - Edict. ad Nr. 665.
Von dem Bezirksgerichte Wipbach wird hiermit öffentlich bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Hrn. Dominic Kovere von Ubelstu, wegen ihm schuldigen 127 fl. 46 kr. c. s. c., die öffentliche Feilbiethung der dem Paul Schigur zu Gerbye Haus - Nr. 4 unter Gemeinde Podraga gehörigen, daselbst belegenen, dem Gute Schwizhoffen dienstbaren, und auf 1067 fl. M. M. gerichtlich geschätzten 1/8tl. Hube und rücksichtlichen Realitäten im Wege der Execution bewilliget worden.
Da hierzu drey Feilbiethungs - Tagungen und zwar für den 4ten July, für den 6ten August und 8ten September d. J. jedesmahl von Frühe 9 bis 12 Uhr in loco der Realitäten mit dem Besage, daß die Realitäten, falls selbe bey der ersten und zweyten Feilbiethung nicht um den Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht werden könnten, bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würden, — bestimmt worden; so werden die Kauflustigen so als auch die darauf intabulirten Gläubiger hierzu zu erscheinen eingeladen; und können die dießfällige Schätzung nebst den Verkaufsbedingnissen hieramts täglich zu den gewöhnlichen Stunden einsehen.
Bezirksgericht Wipbach am 18. April 1827.

Gubernial = Verlautbarungen.

Z. 620. (3) E u r r e n d e Nr. 7550.
 des kaiserlichen königlichen illyrischen Landes = Guberniums zu Laibach. Der Conkurs zur
 Vornahme der Prüfung mit den Richteramtscandidaten aus dem 2. Theile des Strafgesetzes
 über schwere Polizey = Uebertretungen, und zur Vornahme der Prüfung aus der politischen
 Gesezkunde mit den Candidaten für das Amt eines Bezirkscommissärs, wird für das Jahr
 1827 ausgeschrieben. — Auf dem Grunde der Normalvorschrift der hohen Hofkanzley vom
 15. März dieses Jahres Zahl 4722, wird zur Prüfung der Richteramtscandidaten aus dem
 2. Theile des Strafgesetzes über schwere Polizey = Uebertretungen, und zugleich auch zur
 Prüfung der Candidaten für das Amt eines Bezirkscommissärs aus der politischen Gesez-
 kunde der Conkurs für das gegenwärtige Jahr 1827 die Zeitperiode vom 1. August bis 15.
 September hiemit festgesetzt. Diejenigen, welche diese Prüfungen zu machen wünschen, ha-
 ben ihre documentirten Gesuche, insoferne sie sich einer dieser Prüfungen oder beyden
 zugleich noch in dem gegenwärtigen Jahre unterziehen wollen, längstens bis 1. July un-
 mittelbar bey dieser Landesstelle einzureichen. In diesen Gesuchen, welche eigenhändig zu
 schreiben sind, haben die Bittwerber 1.) nebst ihrem Tauf- und Zunahmen auch ihren
 gegenwärtigen Aufenthalt und ihre Beschäftigung anzugeben; 2.) anzuführen, welcher der
 zum Concurs bestimmten Prüfungen sie sich unterziehen wollen, ferner haben dieselben 3.)
 das Gesuch mit dem Absolutorio über die an einer inländischen Lehranstalt mit gutem Er-
 folge zurückgelegten theoretisch = juridischen Berufsstudien, so wie auch 4.) mit dem legalen
 Zeugnisse über vollkommen untadelhafte Moralität, und 5.) mit dem Beweise über die zu-
 rückgelegte Praxis zu belegen, welche für das Richteramt über schwere Polizey = Uebertre-
 tungen mit wenigstens sechs Monaten, für das Amt eines Bezirkscommissärs aber mit
 wenigstens einem Jahre nachgewiesen werden muß. — Die Candidaten für das Richteramt
 über schwere Polizey = Uebertretungen haben nebstbey ihren Tauffchein vorzulegen.

Laibach am 20. April 1827.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,

Gouverneur.

Franz Ritter v. Jacomini,
 k. k. Gubernial = Secretär, als Referent.

Z. 621. (3) K u n d m a c h u n g. Nr. 9957.
 Des über Auscultanten = und Richter = Prüfungen erlassenen mit allerhöchster Entschlie-
 sung vom 27. Februar laufenden Jahres genehmigten Normal's. — Ueber die Prüfung derjeni-
 gen, welche das Amt eines Richters übernehmen, oder als Auscultanten bey Justiz = Be-
 hörden in Dienste treten wollen, wird der allerhöchsten Entschlie-
 sung vom 27. Februar 1827 gemäß, hiermit für's Künftige Folgendes vorgeschrieben: 1. Niemand darf bey Ge-
 richtsbehörden, sie mögen in Civil = oder Criminalsachen allein, oder in beyden zugleich die
 Gerichtsbarkeit ausüben, als Auscultant zugelassen werden, der nicht bey einem der, den
 drey Senaten des obersten Gerichtshofes untergeordneten Appellations = Gerichte sowohl aus
 dem Civil = als Criminalrechte geprüft worden ist, und in beyden Fächern Genüge geleistet
 hat. Diese für Auscultanten vorgeschriebene Prüfung kann zwar nach zurückgelegten Stu-
 dien, auch ohne eine Bescheinigung über die vorausgegangene Uebung in Rechtsgeschäften
 bezubringen, angesucht werden, sie ist aber nicht hinreichend, das Befugnis zur Verwal-
 tung des Amtes eines Richters zu erlangen. 2. Wer das Amt eines Richters antreten,
 und Civil = und Criminalgerichtsbarkeit zugleich, oder auch nur eine oder die andere dieser bey-

(Z. Beyl. Nr. 48. v. 15. Juny 1827.)

den Gattungen der Gerichtsbarkeit allein ausüben will, muß sich bey einem der den drey Senaten des obersten Gerichtshofes untergeordneten Appellations-Gerichte einer strengen Prüfung aus dem Civil- und Criminal-Rechte unterzogen, und in beyden Fächern gründliche Kenntnisse bewiesen haben. Zu dieser Prüfung werden nur Diejenigen zugelassen, welche sich nach zurückgelegten Rechtsstudien wenigstens ein volles Jahr in Civil-Justizgeschäften, und wenigstens ein volles Jahr bey einer Gerichtsbehörde in Criminal-Geschäften geübet haben. Zu den Gerichtsbehörden, bey denen die Criminalpraxis genommen werden kann, gehören nebst den landesfürstlichen für Civil- und Criminalsachen oder für letztere allein bestellten Collegialgerichten nur die mit mehreren geprüften Rätthen besetzten, zur Verwaltung der Criminalgerichtsbarkeit berechtigten Magistrate der Städte, die zu Criminal-Untersuchungen berechtigten landesfürstlichen Land- und Pleggerichte in Tyrol, Salzburg und dem Innviertl, und die landesfürstlichen Banngerichte in Steyermark. Es ist jedoch hinreichend, sich bey einem Collegialgerichte, dem Civil- und Criminalgerichtsbarkeit zu steht, auf beyde Gattungen von Geschäften zugleich ein volles Jahr lang verlegt zu haben. 3. Die Prüfung soll sowohl bey Richtern als Auscultanten mündlich und schriftlich seyn. Es steht Jedermann frey, sich aus dem Civil- und Criminalrechte zugleich, oder an verschiedenen Tagen prüfen zu lassen, im letztern Falle darf aber nur ein einziges Amtszeugniß über den Erfolg beyder Prüfungen ausgestellt werden. 4. Die vor Kundmachung dieser Vorschriften bereits geprüften, und in Dienste getretenen Auscultanten und Justizbeamten sind bey ihrer Beförderung zum Richteramte nach den bisher geltenden Gesetzen zu behandeln, welche überhaupt in Rücksicht der Eigenschaften der Richter und Justizbeamten, der Prüfungen und der Zeugnisse über den Erfolg derselben, noch fernerhin in so ferne zur Richtschnur dienen, als sie durch gegenwärtige Verordnung nicht ausdrücklich abgeändert werden. Welches zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht wird. Laibach am 10. May 1827.
Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Leopold Graf v. Stubenberg,
k. k. Subernial-Rath.

3.612. (3) **Z i r k u l a r e** Nr. 7853.
des kaiserlichen königlichen illyrischen Suberniums zu Laibach.

Seine kaiserl. königl. Majestät haben mit allerhöchster Entschlußung vom 2. Jänner und 13. Februar laufenden Jahrs, nach Inhalt eines hohen Studien-Hofcommissions-Decretes vom 413. April laufenden Jahrs Zahl 1640 zu befehlen geruhet, daß die nachfolgende Vorschrift über das Privat-Studium der Gymnasial-Studien und der Lehrfächer der höheren Studien-Abtheilungen zur genauen Darnachachtung allgemein kund gemacht werde. Laibach den 19. April 1827.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Joseph Freyherr v. Flödnig,
k. k. Subernial-Secretär, als Referent.

V o r s c h r i f t

über das Privat-Studium der Gymnasial-Schulen und der Lehrfächer der höheren Studien-Abtheilungen. §. 1. Das Privat-Studium der Theologie, der Arzeneykunde und Chirurgie, um aus denselben der Prüfung an einer öffentlichen Lehranstalt zur Erlangung eines staatsgültigen Studien-Zeugnisses sich unterziehen zu können, ist nicht gestattet. Auch wird Niemand zum Studium der Arzeneuwissenschaft für künftige Doctoren der Medicin oder der Chirurgie zugelassen, welcher nicht auch schon die philosophischen Studien

als öffentlicher Zuhörer zurückgelegt hat. §. 2. Diejenigen, welche den Studien obliegen, ohne eine öffentliche Lehranstalt als ordentliche Zuhörer zu besuchen, können kein Stipendium genießen, und verlieren dasselbe vom Anfange desjenigen Semesters an, in welchem sie die öffentliche Lehranstalt verlassen. §. 3. Zum staatsgültigen Privat-Studium der Gymnasial-Schulen, der philosophischen wie auch der juridisch-politischen Obligat-Lehrfächer, und zu einer gültigen Prüfung aus denselben als Privat-Studierender, wird Niemand zugelassen, a) der bey Privaten oder bey Staatsbehörden practicirt, eine unentgeltliche oder besoldete Privat- oder Staatsanstellung hat, was bey Militär- wie bey Civil-Individuen in Anwendung zu bringen ist; b) dieses Verbot der Prüfungen aus einem Privat-Studium erstreckt sich auch auf Hofmeister, Privat-Erzieher und Stunden-Lehrer. Auch wird c) überhaupt kein Jüngling als privatstudierend, angenommen, wenn man nicht die Ueberzeugung hat, daß ihm zum Unterricht gehörig geeignete Privat-Lehrer gehalten werden. §. 4. Privat-Studierende können nur an Universitäten, Lyceen und landesfürstlichen philosophischen Lehranstalten, in so weit es aber die Gymnasial-Schulen betrifft, an jedem öffentlichen Gymnasium, und alle nur in der Provinz, in welcher sie während ihres Privat-Studiums domicilirten, gültig geprüft werden. §. 5. Die Erlaubniß zum staatsgültigen Privat-Studium der philosophischen oder juridisch-politischen Obligat-Studien-Course ist bey der Landesstelle derjenigen Provinz anzusuchen und zu bewirken, in der die Lehranstalt liegt, an welcher der Privat-Studierende geprüft werden soll. Gleich in diesem Gesuche ist sich über alle Erfordernisse zur Aufnahme in den bevorstehenden Studien-Cours, wie auch zur Gestattung des Privat-Studiums, insbesondere darüber auszuweisen, woher der Jüngling seine Verpflegung erhalte. Die Bewilligung wird immer nur für die eine der zwey benannten Studien-Abtheilungen, und nur für die bestimmte Lehranstalt ertheilet. Wenn ein Wechsel in der Person des Privat-Lehrers eintritt, muß dieses der Landesstelle angezeigt, und deren erneuerte Bewilligung zum Privat-Studium unter der Leitung des neuen Privat-Lehrers angefordert werden. §. 6. Jünglinge, welche die Gymnasial-Gegenstände als Privat-Studierende erlernen und gültige Zeugnisse erhalten wollen, haben sich am Anfange des Schuljahres bey dem Präfecten desjenigen öffentlichen Gymnasiums zu melden, an welchem sie ihre Semestral-Prüfung machen wollen. Bey dieser Meldung haben sie sich, wenn sie den Gymnasial-Schul-Cours erst beginnen, mit dem Zeugnisse einer öffentlichen Hauptschule, daß sie die Gegenstände der dritten Haupt-Classe mit gutem Fortgange erlernt haben, wie auch über das erforderliche Alter; wenn sie aber das Gymnasial-Studium fortsetzen, mit den Zeugnissen aus allen vorhergehenden Gymnasial-Classen, dann in beyden Fällen über die oben §. 3. gedachten Bedingungen des Privat-Studiums, so weit es nach ihrem Alter erforderlich seyn sollte, allemahl aber über ihren Privat-Lehrer auszuweisen. §. 7. Auch bey Privat-Studierenden ist jedes Abgehen von der vorgeschriebenen Zahl und Ordnung der Lehrfächer, so weit es die abzulegenden Prüfungen betrifft, insbesondere auch jedes Zusammenziehen der vorgeschriebenen Studien-Zeit in weniger Jahre gänzlich untersagt. §. 8. Jeder Privat-Studierende ist in eben demselben Maße, als die öffentlichen Zuhörer und Schüler, zur Immatriculirung und zur Zahlung des Schulgeldes, wo eines oder das andere besteht, verpflichtet. Kein Privat-Studierender darf die Dispens vom Unterrichtsgelde mehr genießen. §. 9. Privatstudierende Gymnasial-Schüler, welche in dem Orte des Gymnasiums wohnhaft sind, haben sich jeden Monat zu der monatlichen sowohl mündlichen als schriftlichen Prüfung an das Gymnasium zu stellen. §. 10. Privat-Studierende haben in den höheren Studien-Abtheilungen an jeden Professor für die

Prüfung! aus dessen Lehrfache ein Honorar, bey Semestral-Prüfungen von zwey, bey Annual-Prüfungen von vier Gulden Metall-Münze, und eben so viel für jede Prüfung an den Studien-Director (in Wien an den Vice-Director) des Studiums, noch vor der Bornahme der Prüfungen zu erlegen. In den Gymnasial-Classen ist für die Semestral-Prüfung aus allen Gegenständen des Semesters zusammen ein Honorar von zwey Gulden M. M. zu entrichten. §. 11. Keinem Privat-Studierenden wird erlaubt, den Fall eines vollkommen rechtfertigenden, ausgewiesenen Hindernisses allein ausgenommen, zu einer andern, als zu der für die öffentlich Studirenden festgesetzten Zeit, ohne die Prüfungen mehrerer Semester oder Jahrgänge zusammen ziehen zu dürfen, sich prüfen zu lassen. §. 12. Zu den vorgeschriebenen Semestral- und Annual-Prüfungen in der philosophischen oder in der juridischen Studien-Abtheilung, hat sich der Privat-Studierende bey dem Director (in Wien bey dem Vice-Director) des Studiums, und zwar mittelst einer schriftlichen Anzeige zu melden. In dieser Anzeige ist nebst den zur Ausfüllung der Catalogs-Kubriken erforderlichen Daten, und nebst dem Zwecke der Meldung auch der Ort anzugeben, in welchem der Privat-Studierende während des zu Ende gehenden Semesters oder Schuljahres seinen Aufenthalt hatte. Zugleich sind jedes Mal folgende Ausweise beizulegen: a) das Absolutorium aus der nächst vorhergehenden Studien-Abtheilung; b) die Zeugnisse aus den sämtlichen vorhergehenden Semestral- oder Annual-Prüfungen der Studien-Abtheilung, in welcher der Privat-Studierende begriffen ist; c) das Decret über die von der Landesstelle ertheilte Bewilligung des Privat-Studiums; d) das Befugnißzeugniß des Privat-Lehrers; e) der Immatriculations-Schein; f) der Erlagschein über das Schulgeld. Auch muß g) die eigenhändig gefertigte Erklärung des Privat-Lehrers begelegt seyn, daß, und in welchen Lehrfächern er den Jüngling während des Schul-Semesters oder Jahres unterrichtet habe. In Wien und Prag, wenn nicht der Privat-Lehrer selbst mit seinem Jünglinge bey der Prüfung erscheint, wie auch bey solchen Privat-Studierenden, welche außerhalb des Ortes der Lehranstalt ihr Domicilium haben, ist endlich beynebst noch h) ein Zeugniß der Ortsobrigkeit dieses Domiciliums beizulegen, daß der Privat-Studierende wirklich von dem angezeigten Lehrer während des Semesters oder Schuljahres den Unterricht erhalten, und woher er seine Verpflegung genossen habe. Mit Ausnahme des Erlagscheines über das Schulgeld und der unter g und h benannten Ausweise, werden die übrigen Belege dem Privat-Studierenden zurückgestellt. §. 13. Privatstudierende Gymnasial-Schüler haben an dem zur Semestral-Prüfung bestimmten Tage, dem Präfecten des Gymnasiums die oben §. 12 genannten Ausweise, mit Ausnahme der ad a, b, c, g und h einzuhändigen, welche ihnen dieser nach genommener Einsicht, mit Ausnahme des Erlagscheines über das Schulgeld, wieder zurückstellt. §. 14. Die Prüfungen der Privat-Studierenden in den höheren Studien-Abtheilungen werden jederzeit nur in Gegenwart des Studien-Directors (zu Wien des Vice-Directors, aber auch so viel als möglich des Directors) vorgenommen, und es wird bey denselben mit noch größerer Strenge als bey den Prüfungen der öffentlich Studirenden vorgegangen, weil hier bey dem Wegfallen der Collegial-Prüfungen durch eine einzige Prüfung über den Fortgang entschieden werden muß. §. 15. Zu diesem Ende wird in der Prüfungsordnung jedes Semesters oder Jahrganges, nach Erforderniß der Zahl der Privat-Studierenden, ein oder mehrere nacheinander folgende Tage für die besondere Prüfung der Privatisten anberaamt. Es steht jedoch denselben, mit Ausnahme der Gymnasial-Schüler, insofern nur die obige Vorschrift wegen der Gegenwart des Directors beobachtet wird, frey, sich zugleich mit den öffentlich Studirenden zur Prüfung zu stellen. §. 16. Die Nachtragung einer zu der gehörigen Zeit (§. §. 11, 15) nicht abgelegten, folglich rückständigen, die Wiederholung (oder sogenannte Reparatur) einer mißlungenen Prüfung, wird auch den Privat-Studierenden nur dann, und unter denselben Bestimmungen gestattet, wo und wie ein Gleiches bey den

öffentlich Studierenden nach den bestehenden Vorschriften gestattet werden darf. Auch solche nachträgliche und wiederholte Prüfungen werden nur in Gegenwart des Studien-Directors oder Vice-Directors vorgenommen. Für bloß wiederholte Prüfungen hat auch der Privat-Studierende, wenn er kein eigentlicher Repetent des ganzen Jahr-Curses ist, kein Honorar zu erlegen. §. 17. Auch den Privat-Studierenden der philosophischen oder juristischen Studien wird kein Zeugniß über ein einzelnes Obligat-Lehrfach eher ausgefolgt, als bis dieselben aus den sämtlichen Obligat-Studien des Semesters oder Jahrganges vollständig geprüft worden sind. §. 18. Aus den freyen Lehrfächern, welche der philosophischen oder juristischen Studien-Abtheilung zugewiesen sind, ist es zwar wie bisher gestattet, sich über ein bloßes Privat-Studium einer Prüfung zu was immer für einer Zeit, ohne weitere Beschränkungen und Bedingungen zu unterziehen. Jedoch müssen auch die Prüfungen aus diesen Fächern, besonders aus der Landwirthschafts-, Erziehungs- und Comptabilitäts-Lehre, als aus welchen ein Zeugniß der öffentlichen Lehranstalten fast immer nur zum unmittelbaren Antritte eines Dienstes gewünscht wird, nicht anders als in Gegenwart des Studien-Directors (in Wien des Vice-Directors) und mit aller Strenge aus allen Partien des Lehrfaches vorgenommen werden. Für diese Prüfungen ist das Honorar nach obiger Bestimmung (§. 10) zu entrichten. §. 19. Die für die öffentlichen Semestral- oder Annual-Prüfungen, und hinsichtlich der Gymnasial-Studien auch die für die monatlichen Prüfungen bestimmten Tage in Erfahrung zu bringen, liegt dem Privat-Studierenden und dessen Lehrern selbst ob, ohne daß der Entschuldigung, diese Tage nicht gewußt zu haben, Platz gegeben werden könne. §. 20. Als ein nach §. 3 zum Privat-Unterrichte gehörig geeigneter Lehrer wird Niemand anerkannt, welcher nicht mit einem ausdrücklich dahin lautenden eigenen Zeugnisse von einem Studien-Director, oder hinsichtlich des Unterrichtes in den Gymnasial-Lehrfächern, von dem Präfecten eines öffentlichen Gymnasiums, versehen ist. §. 21. Jedermann, welcher in einem oder mehreren Gegenständen der Obligat-Lehrfächer des philosophischen, oder des juridisch-politischen Studien-Curses gültigen Privat-Unterricht geben will, hat sich mittelst einer schriftlichen Anzeige bey dem Director des Studiums an einer Universität, einem Lyceum oder an einer landesfürstlichen philosophischen Lehranstalt zu melden. Dieser Anzeige ist das Absolutorium über das Studienfach, ein Zeugniß über die aus der Erziehungskunde erhaltene gute Fortgangs-Classen, ferner ein Zeugniß über die Unbedenklichkeit seiner Grundsätze und über die Moralität seines Lebenswandels beizulegen. Der Studien-Director verfügt hierauf, wenn er keinen Anstand findet, das Nöthige zur Prüfung des Candidaten, welche nach dem Ermessen des Directors entweder bloß mündlich oder zugleich auch schriftlich vorgenommen wird. §. 22. Von dieser Prüfung zur Erhaltung des Befugnißzeugnisses zum Privat-Unterrichte sind bloß die Doctoren der Facultät ausgenommen, zu welcher das Lehrfach gehöret, in welchem sie Privat-Unterricht geben wollen. Jedoch haben auch diese Doctoren die im obigen §. 21 vorgeschriebene Anzeige zu erstatten, und auch dieselben müssen mit dem Befugnißzeugnisse versehen seyn. §. 23. Das Befugnißzeugniß zur Ertheilung des Privat-Unterrichtes wird an Niemand verabsolgt, welcher eine Anstellung in Staats- oder Privat-Diensten, oder den Stallum advocandi hat, und es erlischt jedes Befugniß zur Ertheilung des Privat-Unterrichtes, sobald jemand in eine solche Anstellung kommt oder Advocat wird, weil dann nicht mehr vorausgesetzt werden kann, daß ihm sein eigener Beruf gestattet, einen ordentlichen continuirlichen Privat-Unterricht zu ertheilen. Auch dürfen niemals Söhne mehrerer Familien zum Unterrichte eines und desselben Privat-Lehrers zusammen kommen, und dadurch gleichsam eine Privat-Schule bilden. §. 24. Das Befugnißzeugniß wird von dem Studien-Director unter seiner Fertigung und unter Beydrückung des Facultäts- oder Directorats-Siegels auf dem classenmäßigen Stämpel, mit Angabe des Tages der Prüfung

oder der Ursache der Befreyung von derselben dahin ausgestellt, daß der Impetrant für die einzeln anzuführenden Lehrfächer zum Privat-Lehrer fähig und geeignet befunden worden ist. Auch wird jeder geeignet befundene Privat-Lehrer mit dem Inhalte der gegenwärtigen Vorschrift dadurch bekannt gemacht, daß man ihm eine Abschrift derselben nehmen läßt. §. 25. Diejenigen, welche Unterricht in den Gymnasial-Schulen geben wollen, haben sich bey dem Präfecten eines öffentlichen Gymnasiums zu melden, und sich über die im Inlande absolvirten philosophischen Studien, insbesondere über die Erziehungskunde, wie auch mit einem Zeugnisse über die Unbedenklichkeit ihrer Grundsätze, und über die Moralität ihres Lebenswandels, diejenigen aber, welche das Befugniß als Privat-Lehrer der Humanitäts-Classen ansuchen, noch überdieß mit einem Zeugnisse über das Studium der Universal- und der Oesterreichischen Staatsgeschichte, der classischen Literatur, der Griechischen Philologie und der Aesthetik auszuweisen. Zur Prüfung solcher Individuen wird jährlich ein oder der andere Tag von dem Gymnasial-Studien-Director der Provinz bestimmt. Das Befugnißzeugniß erhält der geeignet befundene Privat-Lehrer von dem Präfecten des Gymnasiums, an welchem er die Prüfung gemacht hat. §. 26. Auch Seelsorger ohne Unterschied sind, ohne daß sie sich mit einem solchen Befugnißzeugnisse ausweisen können, zur Ertheilung des Privat-Unterrichtes in den Gymnasial-Schulen nicht für geeignet anzusehen; und es hat daher von der dießfalls §. 61 der dritten Auflage der gedruckten Sammlung der Verordnungen über die Verfassung der Gymnasien ertheilten Befugniß dergestalt abzukommen, daß privatstudierende Gymnasial-Schüler, welche von Seelsorgern unterrichtet werden, wie jeder andere Privat-Schüler zu behandeln sind. §. 27. Das Befugnißzeugniß zur Ertheilung des Privat-Unterrichtes in der Religions-Wissenschaft für Schüler der Philosophie und des Gymnasiums ist bey den bischöflichen Ordinariaten anzusuchen, und wird nur Priestern ertheilt. §. 28. Jedes Befugnißzeugniß zur Ertheilung des Privat-Unterrichtes ist für sämtliche deutsche Provinzen der Monarchie, jedoch nur auf die nächsten sechs Schuljahre nach Ausstellung desselben gültig. Daher wird jedem solchen Zeugnisse gleich bey der Ausstellung vor der Unterfertigung die Bemerkung beygesetzt: dieses Zeugniß sey nur bis Ende des Schuljahres 18. . gültig. §. 29. Jedes Befugnißzeugniß kann dem Privat-Lehrer, wenn die Landesstelle es nöthig findet und anordnet, auch noch vor Ablauf der 6 Jahre abgenommen, und hierdurch das Befugniß eingestellt werden, was in jedem Falle geschehen wird, wo der Privat-Lehrer die Weisungen der gegenwärtigen Vorschrift mit seinem Privatschüler umgeht oder hintan setzt.

Bermischte Verlautbarungen.

3. 1477. (3)

Amortisations-Edict.

Nr. 1783.

Vom vereinigten Bezirksgerichte Münkendorf wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Egid Hotschewar von Mansburg, in die Amortisirung folgen er vom Michael Terdina in Mansburg zu seinen Gunsten ausgestellt, und auf der, dem Schuldner Michael Terdina gehörigen, zu Mansburg gelegenen, der löblichen Herrschaft Kreuz sub Rectif. Nr. 1780 und Kirchengült Rectif. Nr. 1. dienstbaren ganzen Hube intabulirter und angeblich in Verlust gerathener Urkunden, als:

- a) des Vergleiches ddo. Herrschaft Kreuz vom 25. September 1811, intabulirt 24. September 1811, pr. 74 fl. 2 kr. sammt 6 o/o Interessen;
- b) des Vergleiches ddo. Bezirksgericht Kreuz 29. July 1815, intabulirt 3. Jänner 1816, pr. 138 fl. sammt 5 o/o Interessen gewilliget worden.

Es wird daher F. ermann, der aus genannten Urkunden was immer für einen Anspruch stellen zu können vermeinet, aufgefordert, solchen binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, hieortz so gewiß anzumelden, als widrigens diese Urkunden für todt erklärt, und deren Extrabulationen bewilliget werden würden. Münkendorf den 21. November 1826.

3. 1172. (3)

Nr. 1389.

Von dem k. k. Bezirksgerichte zu Laibach wird kund gemacht: Es sey auf Anlangen des Andreas Lentsche von Dalnavals in die Ausfertigung der Amortisirungs-Edicte hinsichtlich des von Andreas und Maria Lentsche von Dalnavals am 2. Jänner 1797 an die minderjährigen Helena, Margareth und Anna Lentsche, über die älterliche und gewisterliche Erbschaft pr. 1252 fl. 22 2/4 kr. ausgestellten, am 4. Jänner 1802 auf die der Herrschaft Koltenbrunn sub Urb. Nr. 127 et 128. zinsbare, zu Dalnavals sub Consc. Nr. 8. liegende ganze Hube intabulirten, vorgethlich in Verlust gerathenen Schuldbriefes gewilliget werden.

Es wird daher Jenen, die aus diesem Schuldbriefe aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen vermeinen, aufgetragen, selbe binnen 1 Jahre, 6 Wochen und 3 Tagen, so gewiß vor diesem Gerichte anzumelden, als widrigens nach fruchtlosen Verlauf dieser Frist auf weiteres Anlangen der erwähnte Schuldbrief eigentlich das darauf befindliche Intabulations-Certificat für null, nichtig und kraftlos erklärt werden würde.

Laibach am 30. August 1826.

3. 226. (3)

E d i c t.

Nr. 111.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Idria wird anmit bekannt gemacht: Es habe über Ansuchen des Marcus Schwabou, Handelsmann von Idria, in die Ausfertigung des Amortisations-Edictes, rücksichtlich des auf seinem zu Idria, Haus Nr. 103 liegenden, der Cammeralherrschaft Idria, sub Urb. Nr. 103 zinsbaren Hause, sammt An- und Zugehör zu Gunsten des Herrn Johann Kandutsch, intabulirten Schuldscheines ddo. 9. May 1807, et intabolato 2. April 1808 pr. 622 fl. 43 kr. Banco-Zettel, gewilliget; daher alle Jene, welche auf den besagten Schuldschein ein Recht zu haben vermeinen, anmit aufgefordert werden, ihr dießfälliges Recht binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, hierorts so gewiß anhängig zu machen, als sonst über ferneres Ansuchen des Marcus Schwabou, der benannte Schuldschein respect. dessen Intabulations-Certificat für null und nichtig erklärt, und grundbüchlich gelöscht werden wird.

K. K. Bezirksgericht Idria am 6. März 1827.

3. 605. (3)

Amortisations-Edict.

Von dem Bezirksgerichte Staatsherrschaft Laak wird hiermit allgemein kund gemacht: Man habe über Ansuchen des Andreas Hafner von Laak, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte hinsichtlich des zu Gunsten der Maria Oblack auf dem Hause Nr. 63 in der Stadt Laak intabulirten Testaments des Martin Oblack sine dato intab. den 16. August 1804 pr. 200 fl. v. W., dann des zu Gunsten des Martin Loecker und dessen Ehegattinn Maria auf eben diesem Hause hastenden Kaufsvertrags ddo. 15. intab. 24. October 1806 pr. 830 fl. gewilliget.

Es werden daher alle Jene, die auf diese angeblich in Verlust gerathenen Urkunden ein Recht zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert, binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, daselbe so gewiß hierorts geltend zu machen, widrigens nach Verlauf dieser Zeit über ferneres Ansuchen die benannten Urkunden sammt der Intabulations-Certificate für null, nichtig und kraftlos erklärt werden würden.

Bezirksgericht Staatsherrschaft Laak den 3. April 1827.

3. 619. (3)

E d i c t.

Nr. 884.

Von dem k. k. Bezirksgerichte zu Laibach wird hiemit kund gemacht: Es sey auf Ansuchen des Jacob Dollenz von Laibach, in die executiv Feilbietung der, der Pfarr- und Filialkirchengült St. Peter, außer Laibach, in specie der Filialkirche St. Simonis et Judae zu Waitzsch sub Rectif. Nr. 3 zinsbaren Acker und zweyer Wiesen, Paradishka genannt, wegen schuldigen 155 fl. M. M., c. s. c. gewilligt, und hiezu die Tagsetzungen auf den 27. Juny, 28. July und 29. August l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem Gerichte mit dem Besays bestimmt worden, daß, falls diese Realitäten weder bey der ersten noch zweyten Tagsetzung um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden könnten, sie bey der dritten auch unter der Schätzung hintan gegeben würden.

Wozu die Kaufustigen und die intabulirten Gläubiger mit dem Besays vorgeladen werden, daß das Schätzungs-Protocoll und die Vicitationsbedingnisse in dieser Gerichtskanzley eingesehen werden können.

Laibach am 16. May 1827.

3. 615. (3)

E d i c t.

Nr. 654.

Von dem Bez. Gerichte Herrschaft Reifnitz wird allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Mathias Michelitsch von Obergereuth, in die executive öffentliche Versteigerung der dem Johann Pshenisa aus Soderschitz eigenthümlichen, der löbl. Herrschaft Reifnitz sub Urb. Fol. 790 zinsbaren, 1/2 Kaufrechtshube sammt An- und Zugehör, wegen schuldigen 15 fl. und Unkosten gewilliget, und zur Vornahme derselben die Tage auf den 28. Juny, 26. July und 30. August d. J., jedesmahl Vormittags um 10 Uhr im Orte Soderschitz mit dem Besatze bestimmt worden, daß genannte 1/2 Hube sammt Zugehör, wenn solche bey der ersten oder zweyten Versteigerungstagsabzug um den Schätzungswert pr. 792 fl. 45 kr. nicht an Mann gebracht werden sollte, bey der dritten auch unter dem Schätzungswerthe dahin gegeben werden würde.

Bez. Gericht Reifnitz den 30. April 1827.

3. 616. (3)

E d i c t.

Nr. 848.

Von dem Bezirksgerichte Reifnitz wird hiermit allgemein kund gemacht, daß alle Jene, welche auf nachstehende Verlässe aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen vermeinen, hiemit vorgeladen werden, dieselben an den unten bestimmten Tagen vor diesem Gerichte so gewiß anzubringen, widrigens sie sich die Folgen des 814. §. des b. G. B. selbst zuzuschreiben haben werden:

Um 15. Juny 1827 Vormittags um 9 Uhr:

- nach Andreas Urko 1/4 Hübler von Raunidol,
- „ Maria Benzbina, Bäuerinn von Raunidol,
- „ Anton Podrascha, Kaischler von Slebizh.

Um 16. Juny d. J. Vormittags um 9 Uhr:

- nach Andreas Eschampa, Kaischler von Schiamariz,
- „ Georg Seiz, 1/4 Hübler von Schiamariz,
- „ Martin Kraxbe, 1/4 Hübler von Glattenek,
- „ Johann Intichar, Kaischler von Poeklanz.

Bez. Gericht Reifnitz am 26. May 1827.

3. 617. (3)

E d i c t.

Nr. 54.

Von dem Bez. Gerichte Herrschaft Reifnitz wird hiemit allgemein kund gemacht: Es seye über Ansuchen des Herrn Mathias Franz, Ganzhübler zu Carlovitz, in die Amortisirung nachstehender auf die ihm gehörige, zu Carlovitz sub Consc. Nr. 2 gelegene, der löbl. Herrschaft Auersperg sub Rect. Nr. 663 dienstbare ganze Hube, vorgemerkten, in Verlust gerathenen Urkunden resp. deren Intabulations-Certificate gewilliget worden, als:

- a) des Schuldbriefes, ddo. et intab. 1. October 1789. des Georg Franz an Mathias Prašnik zu Höflern, pr. 273 Kronen oder 541 fl. 27 kr. M. N. lautend;
- b) des Uebergabsbriefes, ddo. et intab. 31. December 1791, zwischen Simon und Andrá Glinskét und dem Mathias Franz, rüchichtlich des Lebensunterhaltes.

Diesemnach haben alle Jene, welche aus was immer für einem Rechte auf die obenbenannten Urkunden einen Anspruch zu machen vermeinen, solchen binnen der hiezu gesetzlich bestimmten Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, bey diesem Gerichte um so gewisser anzubringen und zu erweisen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des Herrn Mathias Franz die obbenannten Urkunden resp., deren Intabulations-Certificate als getödtet angesehen, und die Extabulation derselben bewilliget werden wird. Bez. Gericht Reifnitz am 25. May 1827.

3. 618. (3)

E d i c t.

Nr. 849.

Von dem Bez. Gerichte Herrschaft Reifnitz wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Einschriften des Anton Adamish, Thomas Skoda und Anton Boiz von Strug, um Todeserklärung ihres Anverwandten, vor 30 Jahren zum Militär gestellten, und seit der Zeit unwissend wo befindlichen Mathias Perjathu aus Oberrethje, diesem Legtern der Herr Martin Ritaine, Bez. Commissärs-Suppl. zu Reifnitz als Curator aufgestellt worden.

Dieser Mathias Perjathu wird daher aufgefodert, in einem Jahre vor dieses Gericht sonach gewiß zu erscheinen, oder es auf eine andere Art in Kenntniß seines Lebens zu setzen, als widrigens nach Vorschrift des 24. §. des b. G. B. zu dessen Todeserklärung geschritten werden würde.

Bez. Gericht Reifnitz den 26. May 1827.

wie des bey der Landtafel abgesondert vorkommenden sogenannten Razenleitenwaldes sammt der dazu gehörigen Gült bewilliget, und wird zur Vornehmung dieser Versteigerung die Tagsatzung auf den 25. Juny d. J. Vormittag um 10 Uhr in dem landrechtlichen Rathszimmer angeordnet, wozu die Kaufsliebhaber und die intabulirten Gläubiger mit dem Besatze vorgeladen werden, daß die Herrschaft Weissenegg sammt Zugehör um den erhobenen Schätzungswert von 89160 fl 3 fr. W. W., und abgesondert der Razenleitenwald sammt der Gült, um den Schätzungswert pr. 2270 fl. 25 fr. W. W. ausgerufen, jedoch auch unter dieser Schätzung hintan gegeben werden wird, wenn selbe nicht angebothen werden sollte. Zugleich wird bekannt gegeben, daß die Schätzung und die Licitationsbedingnisse bis zur Versteigerung in der landrechtlichen Registratur, und bey dem Concurs-Massa-Verwalter Dr. Kniely, in der Heustadlgasse Nr. 143 eingesehen werden können.

Uebrigens wird hier noch nachstehende Beschreibung der Herrschaft Weissenegg und der Razenleitenwaldung beygefügt: Diese Herrschaft befindet sich im Gräzer-Kreise in der Nähe vom Markte Wildon. Das Schloßgebäude liegt auf einer angenehmen Anhöhe, und gewährt eine reizende Aussicht auf die Hauptstadt Grätz, und die schönen Umgebungen. Zu dieser Herrschaft gehören, eine Mahlmühle mit 9 Läusern, dann 28 Joch Aecker, 8 Joch Gärten, 70 Joch Wiesen, 133 Joch Waldung, 44 Joch Leiten und bey 9 Joch Weingärten. Die Unterthanen sind in zehn Aemtern, mit 243 Rustical-, 34 Dominical- und 73 Bergrecht=Stift=Nummern eingetheilt, und entrichten jährlich an unsteigerlichen Gelddienst 270 fl. 37 fr., an Dominicalstift 170 fl. 8 fr., an verluirten Robothgeld 202 fl. 52 fr., und an Bergrecht 146 fl. 18 fr., dann an Natural-Roboth 380 Fuhr- und 3509 Handtagwerke, endlich 120 Viertel Hiers Sackzehent, und 64 Mezen Marchfutterhaber. Ferners besitzt die Herrschaft den 213 Garbenzehent, in den Gegenden Engelsdorf, Diellach, Bergla, Greuth und Unterau, dann eine bedeutende Jagdbarkeit und das Fischrecht in dem herrschaftlichen Mühlgang, nebst dem Archfischen in der Muhr. Uebrigens ist die Herrschaft weder mit einem Werbbezirk, noch einem Landgerichte belastet.

Die in die löbliche Landschaft beanspruchte Razenleiten-Waldung, liegt eine halbe Stunde außer Straßgang bey Seversperg, und besteht dermahlen noch aus 36 Jochen, wovon der größere Theil mit einem schönen Anflug von jungen Pirkeln, Fichten und Farchen ausgestattet ist, dann aus 12 Jochen, die mit Vorbehalt des Obereigenthums veräußert worden sind, von denen die pactirten Nutzungen an den Eigenthümer entrichtet werden.

Grätz den 11. May 1827.

Vermischte Verlautbarungen.

§. 636. (2)

Licitations-Edict.

Nr. 1172.

Vom Bezirksgerichte der k. k. Staatsherrschaft Laß wird hiemit allgemein kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Valentin Pototschnig von Zauchen die executive stückweise Versteigerung der dem Johann Ruralt gehörigen, zur Staatsherrschaft Laß sub Urb. Nr. 2333 dienenden Ganzhube, sub H. Nr. 15, zu heil. Geist im gerichtlichen Schätzungswert von 2458 fl., wegen der aus dem Urtheile vom 28. Februar 1826 schuldigen 700 fl. sammt Zinsen und Rechtskosten bewilliget und hiezuvu drey Feilbietungstagsatzungen: auf den 12. July, 13. August und 13. September d. J., jedesmahl Vormittags von 9 bis 12 Uhr mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn die zu versteigernden Grundstücke bey der ersten oder zweyten Feilbietung nicht um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnten, selbe bey der dritten Versteigerung auch unter demselben hintan gegeben werden würden, wovon die Kauflustigen mit der Bemerkung vorgeladen werden, daß die Beschreibung der zu versteigernden Grundstücke, so wie die Licitations-Bedingnisse in hiesiger Gerichtskanzley zur Einsicht bereit liegen.

Laß den 31. May 1827.

3. 644. (2)

E d i c t.

Vom dem Bezirksgerichte der Herrschaft Savenstein wird auf Ansuchen der Frau Anna verwitweten Kaltschitsch, gebornen Freyinn v. Uspalttern, als Vormünderinn, und des Herrn Reichard Grafen von Auersperg, als Mitvormund der Philippine Kaltschitsch, zu Oberradesstein bekannt gemacht, daß die zu dem Verlasse des verstorbenen Herrn Matthäus Kaltschitsch gehörigen, und auf 459 fl. M. M. geschätzten, sogenannten Pototschin'schen Realitäten, an der Backer-Ueberfuhr, bestehend in der Pfarrgült Pacht, sub Urb. Nr. 1, dienstbaren Hube, sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, dann in dem, der Bergobrigkeit des Gutes Hottemesch sub Bergregister Nr. 972 bergrechtmäßigen Weingarten sammt dabei befindlichen Weingartenhause, Weinkeller und Viehstall, öffentlich veräußert, und hiezu der 2. t. M. July, der 1. August und der 3. September d. J., jedesmahl von 9 bis 12 Uhr Vormittags im Orte der Realität mit dem Besatze bestimmt wird, daß, wenn dieselben bey der ersten oder zweyten Tagssagung nicht um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden, bey der dritten Feilbiethung auch unter der Schätzung hinten gegeben würden.

Dessen die intabulirten Gläubiger hiemit verständiget, und die Verkaufsbedingnisse täglich in der hiesigen Amtskanzley zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können.

Bez. Gericht Savenstein am 5. Juny 1827.

3. 622. (2)

L i c i t a t i o n e x e c u t i v e,

Nr. 581.

zweyer Huben des Martin Glavitsch, vulgo Kaufweg zu Mleshou.

Vom Bez. Gerichte zu Sittich wird hiermit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen der Maria Schifferer, gebornen Glavitsch von Neustadt, gegen den Martin Glavitsch, vulgo Kaufweg zu Mleshou, wegen schuldiger 160 fl. 5 pr. Cent. Zinsen, seit 21. September 1825 und Executions-Kosten, die executive Feilbiethung, der mit Pfandrechte belegten, auf 1135 fl. 20 fr. gerichtlich geschätzten, der Religions-Fondsherrschaft Sittich sub Urb. Nr. 51 et 52 dienstbaren, dem Martin Glavitsch gehörigen zwey Huben sammt An- und Zugehör, so wie auch der demselben angehörigen, bey der Realität befindlichen, in die Pfändung gezogenen, und auf 11 fl. 33 fr. gerichtlich betheuerten fahrenden Güter, als: Einer alten Stutte, eines alten Wagens, dann etwas Haus- und Wirthschafts-Geräthe, bewilliget, und die Vornahme derselben am 22. Juny, 23. July und 24. August d. J., Vormittags um 10 bis 12 Uhr zur Veräußerung der Realität, und Nachmittags um 2 Uhr zur Versteigerung der Mobilar-Güter in dem Wohnhause des Executen mit dem Besatze festgesetzt, daß obbenannte Mobilar- und Immobilar-Gegenstände, falls dieselben bey dem ersten, oder zweyten Feilbiethungs-Termine nicht wenigstens um den Schätzungs-Werth an Mann gebracht werden sollten, bey der dritten Versteigerungs-Tagssagung auch unter dem Schätzungs-Werthe hinten gegeben werden.

Hiezu werden Kaufsliebhaber überhaupt und die intabulirten Gläubiger insbesondere, mit der Erinnerung: daß die Beschreibung und Schätzung der Realität, die darauf hastenden Lasten und die Licitationsbedingnisse vorläufig hierorts eingesehen werden können, eingeladen.

Sittich am 12. May 1827.

3. 610. (2)

E d i c t.

Nr. 524.

Vom Bezirksgerichte Weixelberg wird kund gemacht: Es sey zur Liquidation und Abhandlung nach dem zu Draga verstorbenen 1 1/2 Hübler, Anton Stepez, die Tagssagung auf den 22. Juny d. J. Vormittag 9 Uhr hierorts angeordnet worden, wozu sämmtliche Verlassenspredner, bey Vermeidung der im S. 814 b. C. B. ausgedrückten Folgen zu erscheinen haben.

Bez. Gericht Weixelberg den 2. May 1827.

3. 641. (2)

N a c h r i c h t.

Es ist ein dritthalbjähriger Zuchtsier von der großen Gattung, auf der Herrschaft Weissenstein hintanzugeben. Deconomen belieben sich dahin selbst zu verwenden.

3. 624. (3)

A n z e i g e.

Gebrüder Heimann in Laibach kaufen jede Gattung Staats-Obligationen.

3. 575. (3)

Erste zur Ziehung kommende große Lotterie

der in Nieder-Oesterreich, B. O. M. B. liegenden großen und schönen
Herrschaft Gmünd, und des Gasthauses
zur goldenen Rose in Bömzeil zu Gmünd.

Bey der auffallend geringen Loseanzahl von nur 94,400 verkäuflichen
Losen hat diese vortheilhafte Auspielung die große Anzahl von 16,304
Haupt- und andern wirklichen Geld- und Nebentreffern. Sie biethet
dem geehrtesten mitspielenden Publicum, laut nachfolgender Uebersicht
der Gewinnste, die im Verhältnisse zu der benannten kleinen Anzahl
Lose gewiß sehr beträchtliche

Gewinnstsumme von 424,571 fl. W. W. dar,
und zwar in Wiener = Währung:

	Gulden.		Gulden.
1 Haupttreffer, die Herrsch. Gmünd, oder Ablösung	200,000	784 gezogene Geldtreffer von fl. 400, 100, 50 u. s. abw.	11,946
1 Haupttreffer, das Gast- haus zur goldenen Rose in Bömzeil, oder . . .	25,000	5412 Vor- und Nachtreffer von fl. 1,000, 500, 250, 100, und so abwärts . . .	24,600
1 Treffer in Barem . . .	15,000	6000 blaue Freylose erster Ca- theg. gewinnen 5900 St. Duc. und 3100 fl. W. W.	69,476
1 Treffer in Barem . . .	10,000	2000. rothe Freylose zweyter Cathegorie gewinnen	23,300
1 Treffer in Barem . . .	4,000	2000. graue Freylose dritter Cathegorie gewinnen	16,750
3 Treffer à fl. 2,000, 1,000 und 1,000	4,000	100. Prämien für die Freylose	2,500

Jeder Abnehmer von nur 5 Losen erhält vor Verlauf der 4 ersten
Monathe seit Eröffnung dieses Spieles, wenn keine frühere Bergreifung
Statt findet, ein blaues, wenigstens einen Gold-Ducaten sicher gewin-
nendes Freylos erster Cathegorie als unentgeldliche Aufgabe.

Wien den 17. May 1827. A. C. Schram.
Lose und Spielpläne sind zu haben bey Joh. Ev. Wutscher in Laibach, wel-
cher bey Abnahme der Lose dieser Lotterie die Gewinnstlose der nun beendigten Lotte-
rie an St. Lorenzen in Bezahlung als bares Geld annimmt.

Gubernial = Verlautbarungen.

Z. 648. (1) **K u n d m a c h u n g** **Nr. 10551.**
 des kaiserlichen königlichen illyrischen Landes = Guberniums zu Laibach. — An der Gränze zwischen Krain, dann Civil = und Militär = Croatien werden vier neue Bolletanten = Aemter, und zwar in den krainerischen Ortschaften zu Kermatschina, Radoviza, zu Unterjugor an der sogenannten Lacken, und zu Sabrie, aufgestellt.

Um die Schwärzungen, welche mit zollbaren Artikeln an der nicht gehörig bewachten Strecke von dem Kulpafluß unterhalb Nöttling an bis Neustadt in Krain nur zu leicht verübt werden können, zu verhindern, und dem handelnden Publicum in Civil = und Militär = Croatien, so wie auch in Krain einige Erleichterung in der Verzollung, und rücksichtlich Verdreyßigung der Handlungsartikel zu verschaffen, hat die hohe kaiserl. königl. allgemeine Hofkammer vermög herabgelangten Decret vom 19. December 1824 Zahl 44836/1542. die Errichtung von vier Zoll = Bolletanten = Stationen mit dem Befugnisse gleich den Gränzzollämtern zum täglichen Verkehre, und zwar in den krainerischen Ortschaften Kermatschina, Radoviza, ferner zu Unterjugor an der sogenannten Lacken, und zu Sabrie, zu bewilligen geruhet. Dieser hohen Bewilligung zu Folge, werden die besagten vier Bolletanten = Stationen, deren Manipulation sich sowohl auf das Zoll = und Dreyßigt =, als auch auf das Wein = Impositions =, Wein = und Salzaufschlags = Gefäll erstrecken wird, mit ersten July dieses Jahrs in die Wirksamkeit treten. Welches hiermit zur allgemeinen Wissenschaft und Darnachachtung, mit dem Versahe kund gemacht wird, a) daß alle zu der einen oder andern Station nicht in gerader Richtung führenden, oder von derselben ableitenden Wege, als Seilchwege angesehen, und die darauf besetzten Waaren, sie mögen im Zuge aus Krain nach Croatien, oder aus Croatien nach Krain begriffen seyn, contrebändmäßig werden behandelt werden, welche Behandlung überhaupt auch dann eintritt, wenn eine Waare nach bereits im Rücken befindlicher Gränzzollstation, ohne mit einer ämtlichen Expedition versehen zu seyn, angetrossen, oder wenn eine die Gränze bereits passirte Waare oder Feilschaft — obschon in der geraden Richtung zu einem oder dem andern Bolletanten = Amte eher abgelegt wird, bevor dieselbe zum Amte gestellt, und der Amtshandlung unterzogen worden ist. — Sollten sich übrigens b) bey den vielen und tiefen Krümmungen der Gränze Fälle ergeben, daß die Parttheyen mit ihren Waaren und Feilschaften um vom croatischen Boden wieder nach Croatien, und vom krainerischen Boden wieder nach Krain zu gelangen, im ersten Falle den krainerischen, und im zweyten Falle den croatischen Boden nothwendigerweise betreten müßten, so wird zur Hintanhaltung aller Unterschleife und Ausflüchte bey sonst zu gewärtigender contrebändmäßiger Behandlung bestimmt, daß die Partthey in einem solchen Falle, bevor mit der Waare die Gränze überschritten wird, der nächstgelegenen Bolletanten = Station davon die Meldung mache, und die weitere Weisung abwartet. Laibach am 25. May 1827.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
 Gouverneur. Peter Ritter v. Ziegler,
 k. k. Gubernial = Rath.

Kreisämtliche Verlautbarungen.

Z. 662. (1) **K u n d m a c h u n g.**
 Vermög der Eröffnung der hiesigen Landesstelle vom 26. vorigen Monats, Z. 10748, hat die hohe Hofkanzley die Aufnahme eines permanenten Calculanten für das Hauptins =
 (Zur Beyl. Nr. 48 d. 15. Juny 1827.) D

Feuer-Geschäft, bey diesem Kreisamte mit einem Taggelde von 1 fl. Conventions-Münze aus der Catastral-Casse II. Abtheilung, zu bewilligen geruhet. — Die dem Calculanten zugewiesenen Geschäfte sind im Wesentlichen folgende: Die Sammlung und Ordnung der gegen das Ende jeden Militär-Jahres einlangenden Hauszins- Ertrages- Fassionen, das Eintragen der individuellen Zinsertragnisse in den Hauptausweis; die Berechnung der hievon entfallenden 15 o/o, für die Herstellungskosten der Gebäude, und der von dem Rest entfallenden Hauszinssteuer, ferner die Vornahme der Local-Augenscheine über die, im Laufe des Jahres eingehenden Anzeigen über leer stehende und wieder vermietete Wohnungen, und die Berechnung der, für die Zeit des Leerstehens abzuschreibenden oder rückzugütenden Steuerbeträge. Ueberdies wird der Calculant auch zur Aushülfe in anderen Rechnungsgeschäften, als z. B. zur Zusammenstellung der monatlichen Steuerstandes-Ausweise u. d. gl. verwendet werden. — Jene, die diesen Posten zu erhalten wünschen, haben ihre Gesuche, welche 1. mit den Zeugnissen über ihre bisher zurückgelegten Studien; 2. mit jenen über ihre allfälligen Dienstleistungen; 3. über die Kenntniß des Rechnungsfaches zu belegen, sind bis zum 7. künftigen Monats bey diesem Kreisamte einzureichen. Kaiserliches königliches Kreisamt Laibach am 9. Juny 1827.

Z. 663. (1)

B e k a n n t m a c h u n g

wegen Verleihung einer Wundarztes-Stelle im Bezirke Gmünd. — Im Bezirke Gmünd, an der Kremsbrücke, wird für die Hauptgemeinde Rauchenkatsch ein Wundarzt mit einer jährlichen Besoldung von 50 fl. M. M. aus der Bezirkscaße aufgestellt, mit welcher Aufstellung jedoch keine Pension verbunden ist. — Geprüfte Wundärzte, die diese Stelle zu erhalten wünschen, haben ihre mit den erforderlichen Studienzeugnissen belegten Gesuche bis 15. July dieses Jahres bey dem kaiserlichen königlichen Kreisamte zu Willach einzureichen. Kaiserliches königliches Kreisamt Willach den 30. May 1827.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 646. (1)

Nr. 2699.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird der Johann Michael Eschitscheg und seine Erben mittels gegenwärtigen Edicts erinnert; es habe wider dieselben bey diesem Gerichte der Herr Joseph Ritter v. Kalsberg, Eigenthümer der Herrschaft Neudegg, Klage eingebracht, und um Verjährt- und Erloschenerklärung des auf der Herrschaft Neudegg, zu Gunsten des Johann Michael Eschitscheg, seit 23. Jänner 1787 pränotirten Lehenrechts-Anspruches auf einige bey dieser Herrschaft befindliche Realitäten gebethen. Da der Aufenthaltsort des Beklagten und dessen Erben diesem Gerichte unbekannt, und weil dieselben vielleicht aus den k. k. Erbländen abwesend sind, so hat man zu deren Vertheidigung, und auf deren Gefahr und Unkosten, den hierortigen Gerichtsadvokaten Dr. Anton Lindner, als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichts-Ordnung ausgeführt, und entschieden werden wird.

Die Beklagten werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter Dr. Anton Lindner, Rechtsbehelte an die Hand geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen, und diesem Gerichte nahmbhaft zu machen, und überhaupt in die rechtlichen, ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus Verabsäumung entstehenden Folgen bezumessen haben werden.

Laibach am 31. May 1827.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 659. (1)

B a u = F i c i t a t i o n.

Zur Herstellung der Bedachung an der Pfarrkirche St. Georgi zu Altenlack, wird die Minuendo-Versteigerung am 16. July 1827, Vormittags 9 Uhr in der Amtskanzley der k. k. Bezirks- und Patronats Herrschaft Lack abgehalten, und hiebey der Ausrufspreis für

die Maurer- Arbeit mit	14	fl.	20	kr.
Maurer- Materiale	10	"	40	"
Zimmermanns- Arbeit	63	"	55	1/4 "
Zimmermanns- Materiale	194	"	2	"
Schmid- Arbeit	40	"	30	"

angenommen, wovon die Lieferungs-lustigen mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt werden, daß die Vorausmaß, der Kostenüberschlag und die Licitationsbedingnisse in der hierortigen Amtskanzley eingesehen werden können.

K. K. Bezirks- und Patronats Herrschaft Lack am 12. Juny 1827.

3. 660. (1)

V e r l a u t b a r u n g.

Nachdem die am 18. April d. J. abgehaltene Pachtversteigerung der Staats Herrschaft Sitticher-Reisjagd, in der Pfarr Obergurk, von der wohlwöbllichen k. k. Domainen- Administration nicht bestätigt, und eine neuerliche Licitation angeordnet worden ist, wird diese Reisjagd vom 25. April 1827 bis hin 1830, auf drey Jahre, am 21. d. M. Juny um 9 Uhr Früh in der Amtskanzley der Staats Herrschaft Sittich, im Wege wiederholter Versteigerung an den Meistbiether verpachtet, und werden hiezu die Pacht-lustigen hiemit eingeladen.

Verwaltungsamt der k. k. Staats Herrschaft Sittich am 2. Juny 1827.

3. 657. (1)

G e t r e i d . V e r s t e i g e r u n g.

In der Amtskanzley der k. k. Cammeral- Herrschaft Lack werden am 25. Juny 1827, Vormittags 9 Uhr 126 Megen 8 3/5 Maß Weizen, 208 Megen, 8 Maß Korn und 579 Megen, 11 Maß Hafer, von 10 zu 10 Megen, oder auch in größern Quantitäten nach Belieben der Kauf-lustigen, mit teilt Versteigerung an den Meistbiethenden veräußert werden.

Verwaltungsamt Lack am 28. May 1827.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 655. (1)

E d i c t.

Nr. 963.

Vom vereinten Bez. Gerichte Ruperts Hof zu Neustadt wird zu Jedermanns Wissenschaft gebracht: Es sey auf Ansuchen der Anna Pressel, durch ihren Vormund Anton Moscheg, Tischlermeister von Freudenberg im Bezirke Neudegg, in die executive Veräußerung, der dem Jacob und Anna Kiesel gehörigen, dem Staatsgute-Wein Hof sub Urb. Nr. 101 Rectif. Nr. 81 dienstbaren, zu Seidendorf gelegenen, gerichtlich auf 1100 fl. geschätzten ganzen Hube, dann der eben dort liegenden, ebendabin sub Urb. Nr. 106 zinsbaren, gerichtlich auf 100 fl. betheuerten Inwohnercy, wegen durch Urtheil ddo. 1. July 1827 Nr. 148 behaupteten 100 fl. sammt 500 Zinsen vom 22. May 1829 bis zum Zahlungstage, gewilliget worden. Nachdem nun hiezu drey Versteigerungs-Tag-satzungen, als: am 27. Julio, 28. August und 27. September 1827, stets Früh um 9 Uhr im Dorfe Seidendorf mit dem Anbange bestimmt worden sind, daß, im Falle obige Realitäten weder bey der ersten noch zweyten Versteigerung um den Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würden.

Diesemnach werden alle Jene, welche obige Realitäten zu kaufen gedenken, vorgeladen, an gedachten Tagen zur gegebenen Stunde nach Seidendorf zu erscheinen.

Vereintes Bezirksgericht Ruperts Hof zu Neustadt am 7. Juny 1827.

3. 653. (1)

E d i c t.

Nr. 499.

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Ponovitsch wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Hrn. Anton Kanjian, Getreidhändlers zu Raibach, wider Georg Wittscheg, Grundbesitzer zu Wittsch, wegen am baren Vorschusse aus dem Urtheile vom 12. zugestellt am 27. Jän-

ner l. F. schuldigen 150 fl. M. M. c. s. c. in die executiv Feilbietung der dem Pestern gehörigen, dieser Herrschaft sub Urb. Nr. 79 zinsbaren, zu Wittesch liegenden, gerichtlich auf 906 fl. 49 kr. geschätzten Subrealität, des Zugehört und der Fahrnisse gewilligt, und solche auf den 9. Juny, 14. July und 18. August l. F., jederzeit Vormittags um 9 Uhr im Orte Wittesch mit dem Besage bestimmt worden, daß, falls jene Realität, das Zugehör und die Fahrnisse bey der ersten oder zweyten Feilbietungstagsagung um den respectiven Schätzungswerth oder darüber nicht an Mann gebracht werden könnten, selbe bey der dritten unter demselben verkauft werden würden.

Zu den Citationen werden die Kauflustigen, und insbesondere die intabulirten Gläubiger zu erscheinen mit dem Anbange eingeladen, daß die Citationen-Bedingnisse täglich in dieser Gerichtskanzley, so wie beyrn Hrn. Dr. Wurzbach, Hof- und Gerichts-Advocaten in Laibach, eingesehen werden können.

Bez. Gericht der Herrschaft Ponowitz am 26. April 1827.

Unmerkung. Bey der ersten Citation ist kein Unboth geschehen.

3. 582. (4) Haus, Pachtvergebung.

Zu Michaeli d. F. ist das der deutschen Ordenskirche gegenüber, unter der Cons. Nr. 205 liegende Eckhaus, mit allen hiezu gehörigen Bestandtheilen auf ein oder mehrere Jahre contractmäßig in die Pachtung zu vergeben; wofür sich die P. T. Herren Liebhaber um die nähere Auskunft davon zu erhalten, auf dem alten Markt im Hause Nr. 48 anzumelden haben.

3. 643. (2)

In dem neuen Seunig'schen Hause in Gradisca, Haus Nr. 35, können zwey Quartiere, jedes in drey Zimmern, Küche, Speisgewölb, Keller und Holzleg, nebst geräumigen Dachboden bestehend, täglich in Bestand genommen und bezogen werden; weshalb man sich beyrn Hausinhaber zu melden hat.

Laibach den 10. Juny 1827.

3. 625. (2)

Weinlicitation.

Es wird hiemit verlautbaret, daß bey der Fürst Porziaischen, im Udelsberger Kreise liegenden Herrschaft Senofetsch am 18. l. M. Juny um 9 Uhr Vormittags nachstehende Weinvorräthe aus freyer Hand dem Meistbietenden gegen gleich bare Bezahlung licitando verkauft werden, als:

Wein von guter Qualität	"	"	"	"	Zuber 65
do. " mittlerer do.	"	"	"	"	do. 60
do. " ordinärer do.	"	"	"	"	do. 75 1/2

Herrschaft Senofetsch den 6. Juny 1827.

3. 623. (2)

Bey W. H. Korn ist zu haben:

Die heilige Fronleichnamsfests-Andacht.

S n i t i e n,

oder die vier Evangelien bey den Umgängen mit dem allerhöchsten Altarssakramente nebst Litaneyen, Gebethen und Gesängen und einer h. Messandacht für diesen h. Festtag, dann die ganze Octave, und die Fortsetzung jener feyerlichen Dittgänge, welche auf dem Lande an allen Sonntagen bis Ende August: abgehalten werden. Von Sebastian Sailer. Grätz, 1827. Gebunden, Druckpapier-Ausgabe 15 kr. Schreibpapier-Ausgabe 24 kr. C. M.

Gubernial = Verlautbarungen.

Nr. 10560.

3. 664. (1)

V e r o r d n u n g

des kaiserlichen königlichen innerösterreichischen kündenländischen Appellationsgerichts.

Da Se. Majestät rücksichtlich des Verlustes des zur Belohnung durch längere Zeit gut geleisteter Dienste an Militärpersonen verliehenen Distinctionszeichens für die Zukunft dasselbe als Gesetz vorzuschreiben befunden haben, was in den Hofdecreten vom 2. August 1817 und 20. Juny 1818 in Bezug auf den Verlust des Canonen = Kreuzes verordnet wurde; so wird hiemit erklärt, daß, wenn ein aus dem Militärstande in den Civilstand getretenes, mit dem Distinctionszeichen versehenes Individuum wegen eines Verbrechens verurtheilet wird, das Distinctionszeichen in allen Fällen verloren gehe, wo auf die Strafe des schweren oder schwersten Kerkers erkannt wird; wo hingegen in Fällen solcher Art, wo wegen Verbrechen auf einfachen Kerker erkannt wird, das betreffende Individuum das Distinctionszeichen während der Strafe abzulegen habe, und dasselbe erst dann, wenn die Strafe ausgestanden ist, wieder tragen könne. — Welche mit Hofdecrete der kaiserlichen königlichen obersten Justizstelle vom 20. April, Erhalt. 1. May dieses Jahres, Zahl 2040 anher gelangte höchste Entschliesung zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gegeben wird. Klagenfurt am 2. May 1827.

In ämtlicher Abwesenheit Sr. des Herrn Präsidenten Excellenz:

Joseph Ritter v. Heusler,
Vice = Präsident.

Johann Michael Edler v. Steffn,
Appellations = Rath.

Franz Edler v. Dirnpsck,
Appellations = Rath.

3. 665. (1)

S t e c k b r i e f.

ad Nr. 12418.

Zur Habhaftwerdung zweyer Individuen, welche muthmaßlich Juden sind, und am 6. laufenden Monats zu Ratschach in Unterkrain, einen Betrug von 180 Stück kaiserlichen Goldducaten verübt zu haben, rechtlich beanzeigt sind. — Der jüngere Jude gab vor, daß er sich Joseph Haymann, in seiner Vaterstadt zu Eisenstadt in Ungarn aber Joseph Hermann schreibe, ist zwischen 26 und 30 Jahre alt, großer, schlanker Statur, hat schwarze Haare, derley Augenbraunen, braune Augen, glatte mittelmäßige Stirn, länglichtes Gesicht von brauner etwas röthlicher Farbe, einen schwarzen Schnurbart, kleinen Mund, und spitziges Kinn; er trug am Leibe einen franzblauen Frack mit gelbmetallenen Knöpfen, eine rothgestreifte Weste, lange schwarze tüchene, etwas abgenützte Pantaloon = Hosen, ein schwarz rothhärenes hohes Krabatl mit weißen hervorstehenden Halskragen, ein niederes, dunkelfärbiges Kappel, sternartig, mit einem breiten Sonnenschirm, und sprach rein deutsch. — Dessen Gespann ist bey 50 Jahre alt, kleiner untersehter Statur, hat kösttenbraune Haare, rundes Gesicht, proportionirte Nase, breiten Mund, rundes Kinn, schwarzen, braunen Bart, ist an dem rechten Auge blind, an welchem der Stern sehr hervorragt. — Dieser trug am Leibe einen Kaputrock nach altem Schnitte von dunkler gelb mellarter Farbe, einen schwarzen Strohhut mit hohem Gupf, und grünen seidnen Unterfutter, er redete deutsch in dem jüdischen Dialekte, unter sich aber sprachen beyde auch hebräisch. — Diese Betrüger bedienten sich bey der Ausführung des fräglichem Betruges eines Siegels, in dessen Mitte ein Anker, und auf dessen linker Seite der Buchstabe J und auf der rechten Seite der Buchstabe H ersichtlich ist. Diese beyden Individuen haben am 6. May 1827, 180 kaiserliche Gold-

ducaten unten der Vorspiegelung, als wollten sie selbe einkaufen, durch Unterschlebung eines ähnlichen aus Bleymarken, und Wienerwährungskreuzern bestehenden Paquets zu entlocken gewußt. — Dieses unterschobene Paquet war in einem Geldsäkel aus neuem aschgrauen Kanafas gelegt, und eingewickelt. — Ausfindig zu machen, im Betretungsfalle zu verhaften, und an dieses kaiserl. königl. krainer'sche Stadt- und Landrecht, als Landeskriminalgerecht, hierüber die Anzeige zu machen. Laibach am 25. May 1827.

Bermischte Verlautbarungen.

3. 658. (1) Edict. Nr. 358.
 Von dem k. k. Bez. Gerichte Idria wird in Folge Executionsführung des Gregor Kautschitsch von Ledinze, wider Barthlmä Sterlig von Staravals, wegen schuldigen 203 fl. 41 kr. sammt Superexpensen, die dem Barthlmä Sterlig gehörige, in Staravals S. 3. 20 liegende, der Staats Herrschaft Laib sub Urb. Nr. 254 zinsbare, sammt An- und Zugehör auf 457 fl. 13 kr. gerichtlich geschätzte Dritthube, bey den, mit dießgerichtlichem Decrete vom heutigen Tage, auf den 5. July, 2. August und 6. September l. J. Früh um 9 Uhr in dem Hause des Executen zu Staravals angeordneten Feilbietungstagsfazungen und zwar, bey der ersten und zweyten nur um, oder über den Schätzungswerth, bey der dritten aber auch unter demselben dem Meistbietenden verkauft.
 Die Licitationsbedingnisse und das Schätzungsprotocoll können inzwischen in der Gerichtskanzley eingesehen werden. K. K. Bez. Gericht Idria am 4. Juny 1827.

3. 651. (1) Edict. Nr. 1047.
 zum Verkaufe der Nobilar-Verlassenschaft nach dem zu Wipbach verstorbenen Verwalter Martin Grablovig.
 Von dem Bezirksgerichte Wipbach als Abhandlungsinstanz wird allgemein zur Kenntniß gebracht, daß aus der Verlassenschaft des zu Wipbach verstorbenen Verwalters Martin Grablovig, die sämtlichen Zimmereinrichtungstücke, dann schönes Bettzeug, Bett-, Tisch- und Leibeswäsche, mehreres Tisch-Silber, Uhren und sonstige Prädiosen, dann schöne Wein-, Picolit- und Kellergeschirre, Kut-schen- und Meierwägen, sammt mehreren Meiergeräthlichkeiten, ferner sämtliches Küchengeschirre aus Kupfer u. s. w., endlich mehreres Getreide, dann ordinäre- und Picolit-, oder Extra-Weine ic. am 26. d. M. und die folgenden Tage gegen gleich bare Bezahlung in öffentlicher Versteigerung verkauft werden.
 Es werden daher die Kaufsliebhaber zahlreich zu erscheinen eingeladen.
 Bez. Gericht Wipbach am 7. Juny 1827.

3. 650. (1) Feilbietungs-Edict. ad Nr. 589.
 Von dem Bezirksgerichte Wipbach wird hiemit öffentlich bekannt gemacht: Es seye über Ansuchen des Johann Machortschitsch von Wipbach, wegen ihm zuerkannt schuldigen 1034 fl. 31 kr. c. s. c., die öffentliche Feilbietung der dem Stephan Kette von Wipbach eigenthümlich gehörigen, daselbst gelegenen, der Herrschaft Wipbach dienstmäßigen, und auf 2201 fl. M. M. gerichtlich geschätzten Realitäten, als: des Hauses zu Wipbach, Consc. Nr. 10, nebst Stall und Hof ic., des halben Hausgartens, Acker Ogradza per daugi Saoshete, Acker mit Pflanzen und Forst na stari gori, Acker mit Pflanzen Manderga, Dedniß mit Forst u Dollini Hvalenbreich, Wiese pod Kleinikam, Acker nebst Wiese u Laseki, den unterm Acker u Lalsch, Gemein-Anteil na novim Pulli, Wiese pod Jamo, und Acker per Mazheuniki per Jeisi genannt, dann der eben auch gepfändet und auf 41 fl. 16 kr. M. M. geschätzten Nobilargüter, im Wege der Execution bewilliget, auch hierzu drey Feilbietungs-Termine, nämlich: der erste auf den 29. May, der zweyte d. den 3. July und der dritte für den 3. August d. J., jedesmahl von früh 9 bis 12 Uhr im Hause des Executen zu Wipbach mit dem Anhange des §. 326 a. G. O. bestimmt worden. Wozu die Kauflustigen so als die intabulirten

Sachgläubiger zur Verwahrung ihrer Rechte zu erscheinen eingeladen werden, und können sowohl die Schätzung, als die Verkaufsbedingnisse hierorts täglich in den gewöhnlichen Stunden einsehen.

Bez. Gericht Wipbach den 2. April 1827.

Anmerkung. Bey der am 29. May 1827. abgehaltenen ersten Feilbiethung, sind bloß die Mobilien und der Haus-Garten verkauft worden.

3. 647. (1)

Convocations-Edict.

Nr. 404.

Vor dem Bezirksgerichte Egg ob Podpetsch haben alle Jene, welche auf den Verlaß des zu Eschenschenig am 3. April l. J. verstorbenen Lucas Wantou, Besitzer einer der löblichen Staats-herrschaft Gallenberg dienstbaren halben Hube, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen gedenken, solche am 26. Juny l. J. Früh von 9 bis 12 Uhr so gewiß anzumelden und rechtsgeltend darzuthun, als widrigens sie sich selbst die Folgen des §. 814 a. b. C. B. zuzuschreiben haben werden. Bezirksgericht Egg ob Podpetsch am 11. May 1827.

3. 654. (1)

E d i c t.

Nr. 648.

Vom vereinten Bezirksgerichte Ruperts Hof zu Neustadt wird allgemein bekannt gegeben, daß auf Ansuchen der Margaretha Luby zu Geseledorf, und diefortige Bewilligung vom heutigen Bescheide, Haus Nr. 485, der zum Martin Luby'schen Verlasse gehörige, dem Gute Draschkowitz bergrechtmäßige Weingarten, u Jamnik genannt, im Görtschberge pr. 30 fl., der eben dahin bergrechtmäßige im Görtschberg gelegene Weingarten na Draschkovem, sammt dabei befindlichen Keller pr. 21 fl., ferners das vorhandene Vieh, Getreid, Weingeschirr, Wirtschaftsräthe u. am 28. July 1827 Früh von 9 bis 12, und nöthigenfalls Nachmittags von 2 bis 6 Uhr im Orte der gedachten Realitäten und Mobilien aus freyer Hand im Licitations-Wege wird hintan gegeben werden. Diefemnach werden alle Kauflustigen mit dem Befehle zu der Versteigerung eingeladen, daß die dießfälligen Licitationsbedingnisse täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden hierorts eingesehen werden können.

Vereintes Bez. Gericht Ruperts Hof zu Neustadt am 1. Juny 1827.

3. 652. (1)

Feilbiethungs-Edict.

Nr. 124.

Von dem Bezirksgerichte Senofetsch wird hiemit kund gemacht: Es sey auf Ansuchen des Herrn Johann v. Pano, Oberverwesers der Joseph Freyher v. Ditrich'schen Eisenstahl-, Eisengeschmeid und englischen Feilenfabriken zu Neumarkt, durch Herrn Dr. Oblat in die öffentliche Versteigerung, des dem Herrn Stephan Preitling, Händler in Prewald, in die Execution gezogenen, auf 1550 fl. C. M. geschätzten Hauses zu Prewald, sub Cons. Nr. 55, wegen schuldigen 115 fl. 18 kr. c. s. c. ge-williget, und zur Bornahme dieser Versteigerung die Tage auf den 30. May, 30. Juny und 30. July l. J., jederzeit Vormittags um 9 Uhr in loco der Realität mit dem Befehle anberaumt worden, daß, wenn das Haus sammt Garten bey der ersten oder zweyten Tagssagung um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnte, solches bey der dritten auch unter der Schätzung hintan gegeben werden würde. Die Licitationsbedingnisse können entweder in dieser Gerichtskanzley oder bey Herrn Dr. Oblat in Raibach eingesehen werden.

Bezirksgericht Senofetsch den 7. April 1827.

Anmerkung. Bey der ersten Feilbiethungstagssagung hat sich kein Kauflustiger gemeldet, daher der zweyten Statt gegeben werden wird.

3. 661. (1)

Es ist ein Haus in der Stadt, auf einem vortheilhaften Plaze gelegen, täglich aus freyer Hand zu verkaufen. Kauflustige können die Bedingnisse bey dem Herrn Dr. Wurzbach einsehen. Raibach am 13. Juny 1827.

Literarische Anzeige.

Im hiesigen Zeitungs-Comptoir ist aus dem Ludwig Mausberger'schen Verlage in Wien, angekommen, und wolle von den P. T. Herren Pränumeranten in Empfang genommen werden:

Walter Scott, XLVI. bis XLVIII. Band; Pränumeration auf den XLIX. mit 30 kr.	
Männerbibliothek, XCIV. bis XCVIII. dto.	dto. " " XCIX. " 20 "
Tausend und Eine Nacht, XIX. bis XXIV. Bändchen	dto. " das XXV. " 6 "
Alle 50 Bändchen 4 fl.	
Staberl's blauer Montag, V. bis VI. Band;	dto. " den VII. " 20 "
Jugend-Theater, V. Band;	dto. " " VI. " 20 "
Alle 8 Bände 2 fl.	

Auf obige Werke wird fortwährend Pränumeration angenommen.

Ferner ist ganz neu zu haben:

Ewald, die Kunst ein gutes Mädchen, eine gute Gattinn, Mutter und Hausfrau zu werden. Preis 48 kr.

Chimani, Vertrauen auf Gott. Preis 48 kr.

Auch ist daselbst noch zu haben:

Liguori, Alph. Maria, Besuchungen des allerheiligsten Sacramentes des Altars und der allzeit unbesleckten Jungfrau Maria, auf jeden Tag des Monaths. Neue vermehrte Ausg. nebst Andachts-Übungen zur Morgen-, Abend-, Mef-, Beicht-, Communion- u. heil. Frohnleichnamzeit. 4. Aufl. Wien. gr. 8. In schönem Einband mit Schuber 1 fl. 40 kr.

— — Besuchungen des allerheiligsten Sacramentes des Altars und der allzeit unbesleckten Jungfrau Maria, auf jeden Tag der Woche, nebst Andachts-Übungen zur Morgen-, Abend-, Mef-, Beicht- und Communionzeit, mit beigefügten andern mehreren Gebethen, die man täglich bethen soll u. c. Wien. kl. 8. in schönem Einb. mit Schuber 54 kr.

Franz, Pr., Predigt auf das hohe Namensfest der seligsten Jungfrau Maria, welche am 15. Sept. 1822 zum Beschluß der 200jährigen Jubelfeier der Gründung des Capuciner Klosters zu Wien in der Kirche desselben Klosters gehalten wurde. 8 kr.

Job, Fr. Seb., Predigt, gehalten zu Wien bey der 200jähr. Jubelfeier der Gründung der Kirche u. des Klosters der Capuciner und der kais. Gruft allda. am 8. Sept. 1822 8 kr.

Sterbinz, P. Pasqual, Zwey Predigten

über die Neuerungssucht so mancher Menschen in unsern Tagen. 10 kr.

Sterbinz, P. Pasqual, Zehn Gebothe Gottes in biblischen Bildern betrachtet. Ein vortreffliches und sehr heilsames Haus- und Lesebuch für Söhne und Töchter, Hausväter und Hausmütter. In 20 Fastenpredigten vorgetragen v. Caspar Sterbinz, Franziscanerordens- Provinzial und gewöhnlicher Prediger zum heiligen Hieronymus in Wien. Schön gebunden. gr. 8., 1825, 1 fl. 36 kr.

Gebethbüchlein für Kinder. Gebunden mit Schuber 24 kr.

Normal-Mefgesang, Litaneyen und Gebeth, nebst allen andern geistlichen Liedern vor der Predigt u. c. geb. 15 kr.

Christ, Aloys, Dank- und Denkbuch für das Gnadenjahr 1826. Oder Gebethe und Betrachtungen eines frommen Christen nach empfangenem heiligen Jubel. Ablasse u. c. Streif gebunden 26 kr., gefalzt 14 kr.

— — Auszug aus dem Dank- und Denkbuch für das Gnadenjahr 1826. gefalzt 3 kr.

Zängerle, Romanus, Rede, wie der heil. Franz von Assis, weil er für Gott der Kleinste seyn wollte, durch Gott der Größte geworden sey. 8 kr.